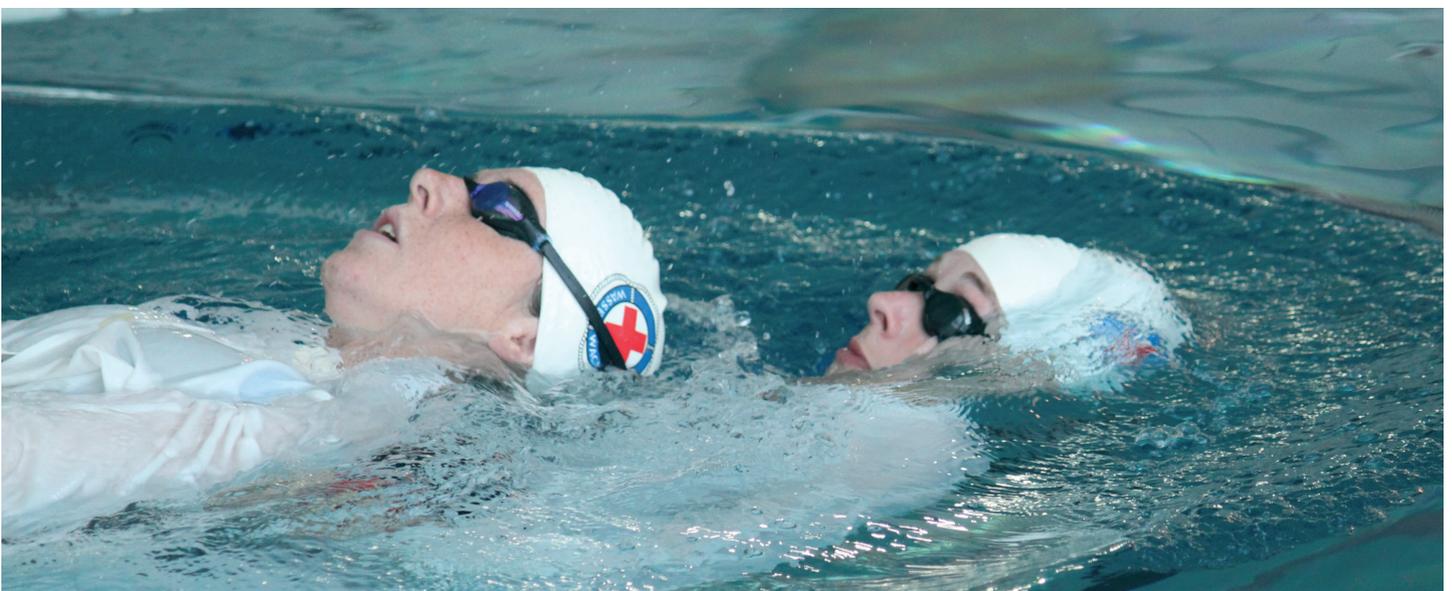


Ordnung der Gemeinschaft Wasserwacht



Stand 2014



Anmerkung zur Ordnung der Wasserwacht im Landesverband Sachsen-Anhalt

Dieser Regelung voran stehen die auf DRK Bundesebene beschlossenen Regelungen, insbesondere:

- I. Gemeinsame Regeln für die ehrenamtlichen Tätigkeiten im DRK**
- II. Ordnung der Wasserwacht**
 - II.I. Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht**
 - II.II Dienstvorschrift der Wasserwacht (DV-WW)**
 - II.III Dienstvorschrift für den Wasserrettungsdienst (DV WRD)**

und es gilt die

- III. Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des DRK (mit allen dazugehörigen Teilen)**

in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Es sind nicht die Organe lt. Satzung gemeint, sondern Organe im Sinne der Ordnung der Wasserwacht Sachsen-Anhalt. Die Organe im Sinne der Ordnung der Wasserwacht Sachsen-Anhalt können nach außen hin nicht auftreten.

² „Gefahr im Verzug“ stellt in der deutschen Systematik der verfahrensrechtlichen Zuständigkeit einen Unterfall der Eilzuständigkeit dar. Sie liegt vor, wenn ein Zuwarten auf die Entscheidung des zuständigen Leiters in Anbetracht der Dringlichkeit einer Sachlage nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Gefahr im Verzug beinhaltet also eine Prognoseentscheidung in Fällen der Dringlichkeit.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Ordnung der Gemeinschaft

Wasserwacht

DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Inhalt

- 1. Allgemeine Grundsätze**
 - 1.1 Definition
 - 1.2 Selbstverständnis
 - 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit
 - 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften
 - 1.5 Mitgliedschaft
 - 1.6 Jugendarbeit
 - 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften
 - 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften
 - 1.9 Vertraulichkeit
 - 1.10 Schutzmaßnahmen
 - 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung; Verwendung des Rotkreuzzeichens
 - 1.12 Ausweis
 - 1.13 Aus- und Fortbildung
 - 1.14 Verwaltungsangelegenheiten

- 2. Wesen und Ziele der Wasserwacht**
 - 2.1 Wesen
 - 2.2 Ziele
 - 2.3 Aufgaben
 - 2.4 Gliederung

- 3. Bildung und Aufbau der Wasserwacht Sachsen-Anhalt**
 - 3.1 Bildung und Auflösung
 - 3.2 Organisationsstruktur
 - 3.3 Bezeichnung
 - 3.4 Besondere Einheiten

- 4. Organe¹ der Wasserwacht Sachsen-Anhalt**
 - 4.1 Landesausschuss der Wasserwacht Sachsen-Anhalt
 - 4.1.1 Aufgaben
 - 4.1.2 Zusammensetzung
 - 4.1.3 Befugnisse
 - 4.1.4 Leitung
 - 4.1.5 Beschlussfähigkeit
 - 4.1.6 Beschlussfassung
 - 4.1.7 Weitere Regelungen

- 4.2 Landesleitung der Wasserwacht
 - 4.2.1 Aufgaben
 - 4.2.2 Zusammensetzung
 - 4.2.3 Wahl
 - 4.2.4 Befugnisse
 - 4.2.5 Amtszeit
 - 4.2.6 Misstrauensantrag
- 4.3 Kreisausschuss der Wasserwacht
- 4.4 Wasserwacht-Ortsgruppenversammlung

- 5. Zugehörigkeit / Mitarbeit in der Wasserwacht**
 - 5.1 Mitarbeit in der Wasserwacht
 - 5.2 Aufnahme in die Wasserwacht
 - 5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft
 - 5.4 Beendigung der Zugehörigkeit
 - 5.5 Gesundheitszustand

- 6. Rechte und Pflichten**
 - 6.1 Rechte
 - 6.2 Pflichten

- 7. Aus-, Fort-und Weiterbildung**

- 8. Anerkennung**

- 9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Wasserwacht**

- 10. Leitung der Wasserwacht**
 - 10.1 Aufgaben der Leitungskräfte
 - 10.2 Voraussetzungen
 - 10.3 Wahl / Ernennung
 - 10.3.1 Wahl der Leitungskräfte
 - 10.3.2 Ernennung von Fachberatern und Beauftragten
 - 10.4 Amtszeit
 - 10.5 Weisungsbefugnis
 - 10.5.1 Weisungsbefugnis der Leitungskräfte
 - 10.5.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht
 - 10.5.3 Fachliche Weisungsberechtigung
 - 10.5.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten; Großschadenslagen oder Katastrophen
 - 10.6 Einrichtung von Einsatzstäben
 - 10.7 Abwahl / Widerruf / Abberufung
 - 10.7.1 Abwahl von Leitungskräften

10.7.2 Widerruf der Ernennung von Fachberatern und Beauftragten

11. Ausstattung der Wasserwacht

12. Geltungsbereich; Verbindlichkeitsgrad; Übergangsbestimmungen

12.1 Geltungsbereich

12.2 Verbindlichkeitsgrad und Übergangsbestimmungen

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 und fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft

im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

Auf Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den „Ausschuss Ehrenamt“ koordiniert. Dieser vertritt die Interessen des Ehrenamts im Landesverband.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden. Auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden,

gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2. Wesen und Ziele der Wasserwacht

2.1 Wesen

- Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes. Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes.
- Der Wasserwacht können Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer angehören, die grundsätzlich ehrenamtlich arbeiten.
- Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSER / WACHT.

2.2 Ziele

Die Wasserwacht ist eine humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im DRK, die insbesondere folgenden Zielen verpflichtet ist:

- Verhinderung des Ertrinkungstodes
- Durchführung und damit verbundene vorbeugende Maßnahmen
- Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport
- Schutz der Bevölkerung bei Unglücksfällen und Katastrophen
- Förderung der Gesundheit und des Sports

Die Wasserwacht fördert gemeinsam mit dem Jugendrotkreuz die Jugend und führt sie an das Ideengut des Roten Kreuzes heran. Die Wasserwacht trägt damit auch zur Verwirklichung der Aufgaben des Roten Kreuzes bei.

2.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Wasserwacht werden im Deutschen Roten Kreuz ausschließlich von der Wasserwacht durchgeführt.

Die Wasserwacht hat folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der Eisrettung
- Verbreitung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vermeidung von Unfällen am, im, auf und unter dem Wasser, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich) Wasserstraßen und in öffentlichen Bädern
- Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsprophylaxe
- Durchführung von Schwimmunterricht
- Ausbildung im Rettungsschwimmen
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
- Sichern von Wassersportveranstaltungen
- Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatz besonderer Einheiten bei Großschadensereignissen und Katastrophen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen in der Luftrettung
- Werbung für die Ziele des Roten Kreuzes und Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung
- Gewinnung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Nachwuchskräften

Auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz und Ausrüstung kann die Wasserwacht bei folgenden Aufgaben mitwirken:

- Gewässer- und Naturschutz
- Bergen materieller Güter
- Suchen und Bergen von Ertrunkenen
- Durchführen von Maßnahmen, die der Wasserwacht von Behörden, Polizei oder

Staatsanwaltschaft übertragen werden

2.4. Gliederung

Zur Erfüllung der Aufgaben bestehen in der Wasserwacht Fachdienste und Ausbildungsbereiche.

Fachdienste sind Zusammenschlüsse von Angehörigen der Wasserwacht, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, bestimmte Aufgabenbereiche der Wasserwacht zu erfüllen.

Die von der Wasserwacht angebotene Ausbildung ist in Ausbildungsbereiche unterteilt.

Fachdienst der Wasserwacht Sachsen-Anhalt

- Wasserrettungsdienst

Ausbildungsbereiche der Wasserwacht Sachsen-Anhalt

- Breitenausbildung, insbesondere Schwimmen, Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen, Erste-Hilfe
- Fachausbildungen, insbesondere Wasserrettung, Bootsdienst, Tauchen, Gewässer- und Naturschutz, Sanitätsausbildung
- Führungs- und Leitungskräfteausbildung

Für den Fachdienst und die Ausbildungsbereiche gelten Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Kinder und Jugendliche können unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit und unter Anleitung erfahrener, fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht im Fachdienst und den Ausbildungsbereichen mitwirken.

Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

3. Bildung und Aufbau der Wasserwacht Sachsen-Anhalt

3.1 Bildung und Auflösung

Eine Wasserwacht-Ortsgruppe kann gebildet werden, wenn aktive Mitglieder auf örtlicher Ebene gemeinsam satzungsgemäße Aufgaben erfüllen wollen und sich zur regelmäßigen Mitarbeit und Fortbildung verpflichten. Bildung und Auflösung einer Wasserwacht-Ortsgruppe bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Kreisverbandes. Die übergeordnete Leitung der Wasserwacht wird informiert.

3.2 Organisationsstruktur

Auf örtlicher Ebene bildet die Wasserwacht Ortsgruppen. Diese schließen sich auf Kreisverbandsebene zusammen.

Die Wasserwacht wählt auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Wasserwachtarbeit verantwortlich sind.

Die jeweiligen Leiter der Wasserwacht der verschiedenen Ebenen sind Mitglieder der

ehrenamtlichen Vorstände /Präsidien. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Ebenen.

Die Wasserwacht bildet auf Kreisverbands- und Landesverbandsebene Organe¹.

Beispiel:



3.3 Bezeichnung

Die Wasserwacht führt im Land Sachsen-Anhalt die Bezeichnung:

DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Wasserwacht Sachsen-Anhalt

Auf Kreisverbandsebene führt die Wasserwacht die Bezeichnung:

DRK Kreisverband e.V.
Wasserwacht(Name der Ortsgruppe)

z. B. DRK Kreisverband Musterstadt e.V.
Wasserwacht (Ortsgruppe) Beispielstadt

Wasserwacht-Ortsgruppen die den Status eines eingetragenen Vereins (e.V.) besitzen, tragen in ihrer Bezeichnung den Namen, unter dem sie registriert sind.

3.4 Besondere Einheiten

Einsatzformationen

Zur Bewältigung des Massenankfalls von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das Deutsche Rote Kreuz Einsatzformationen aus Angehörigen der Gemeinschaften.

Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen durch den Bundesverband sowie den Landesverband getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

4. Organe¹ der Wasserwacht Sachsen-Anhalt

4.1 Landesausschuss der Wasserwacht

Im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist der Landesausschuss der Wasserwacht das oberste Organ¹ der Wasserwacht.

4.1.1 Aufgaben

Im Rahmen der in der DRK Landesverbandssatzung definierten Aufgaben nimmt der Landesausschuss der Wasserwacht folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Wasserwacht,
- Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes in fachlichen Fragen,
- Wahl und Abwahl der Landesleitung der Wasserwacht,
- Beteiligung des Landesausschusses bei Beschlüssen der Landesversammlung des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V., die den unmittelbaren Kernbereich der Wasserwacht betreffen.

4.1.2 Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der Wasserwacht gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. die Landesleitung der Wasserwacht;
- b. je Kreisverband 1 Angehöriger der Kreisleitung der Wasserwacht;
- c. bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen, die die Vorgaben in Nummer 10.2 erfüllen; vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschuss-Mitglieder. Die Wahl der 4 weiter hinzu zu wählenden Personen ist in Nummer 10.3.1 geregelt, die Abwahl der 4 weiter hinzu gewählten Personen regelt die Nummer 10.7.1.

Dem Landesausschuss der Wasserwacht gehören mit beratender Stimme an:

- berufene Landesbeauftragte der Landesleitung der Wasserwacht;
- je ein Vertreter der anderen Gemeinschaften;
- der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

4.1.3 Befugnisse

Der Landesausschuss der Wasserwacht ist befugt zur:

- Strategischen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Wasserwacht,
- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Wasserwacht sowie weiterer Regelwerke der Wasserwacht auf Landesebene,
- Festlegung des Rahmens der Wasserwacht (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Wasserwacht zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Wasserwacht.

Der Landesausschuss der Wasserwacht ist berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Wasserwacht auf Landesverbandsebene festzulegen.

4.1.4 Leitung

Der Landesausschuss der Wasserwacht wird von dem Landesleiter, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet.

4.1.5 Beschlussfähigkeit

Der Landesausschuss der Wasserwacht ist beschlussfähig, wenn er 4 Wochen vor dem Termin in Schriftform einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Nummer 4.1.2 anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied der Landesleitung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

4.1.6 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Landesausschusses werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse des Landesausschusses werden ggf. den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

4.1.7 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

4.2 Landesleitung der Wasserwacht

4.2.1 Aufgaben

- Planung und Leitung der Arbeit der Wasserwacht auf Landesebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung.
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Landesausschusses der Wasserwacht.
- Vertretung der Wasserwacht in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit.
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Wasserwacht und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen des DRK Landesverbandes.

- Vortragsrecht in den Organen des DRK Landesverbandes.
- Mitwirkung des Landesleiters der Wasserwacht im Präsidium des Landesverbandes Kraft Amtes.
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK Landesverbandes im Landesausschuss der Wasserwacht.
- Mitwirkung im Fachausschuss Ehrenamt des DRK Landesverbandes.
- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Wasserwacht.
- Mitwirkung im Rahmen der DRK K-Vorschrift.
- Leitung von Veranstaltungen der Wasserwacht auf Landesebene.
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene.
- Zusammenarbeit mit dem Landesgeschäftsführer.
- Der Landesleitung der Wasserwacht obliegt die Geschäftsführung zwischen den Sitzungen des Landesausschusses; dies wird durch die Landesgeschäftsstelle unterstützt.

4.2.2 Zusammensetzung

Die Landesleitung der Wasserwacht besteht aus dem:

- a. Landesleiter;
- b. bis zu zwei Stellvertretern;
- c. Technischer Leiter;
- d. Beauftragten für Kinder – und Jugendarbeit;
- e. und bis zu einer weiteren hinzu gewählten Person, die die Vorgaben in Nummer 10.2 erfüllt; vorschlagsberechtigt sind die Ausschussmitglieder des Landesausschusses der Wasserwacht.

Der im Landesverband für die Wasserwacht zuständige Mitarbeiter gehört der Landesleitung mit beratender Stimme an.

Landesbeauftragte können benannt und bei Bedarf hinzugezogen werden.

Der Landesleitung sollen Vertreter beiderlei Geschlechts angehören.

4.2.3 Wahl

Die Landesleitung der Wasserwacht wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesausschusses der Wasserwacht gewählt.

Die Wahl des Landesleiters und der Stellvertreter findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Die in Nummer 4.2.2 c., d. und e. benannten Personen werden in einzelnen Wahlgängen mit jeweils einfacher Mehrheit gewählt.

Wird ein Mitglied des Landesausschusses gemäß Nummer 4.1.2 b. in die Landesleitung

gewählt, steht es dem entsendenden Kreisverband frei, eine andere Vertretung zu bestimmen.

4.2.4 Befugnisse

Die Landesleitung der Wasserwacht ist befugt zur:

- Vertretung der Interessen der Wasserwacht in DRK Gremien auf Landes- und Bundesebene;
- Vertretung der Landesebene der Wasserwacht bei den Kreisverbänden;
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Wasserwacht in Abstimmung mit dem Landesverband;
- Mitarbeit in nationalen Gremien unter Berücksichtigung gesamtverbandlicher Interessen und in Abstimmung mit dem DRK Landesverband und der Bundesleitung der Wasserwacht;
- zeitweilige Berufung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung.

4.2.5 Amtszeit

Die Amtszeit der Landesleitung der Wasserwacht richtet sich nach der für das DRK Präsidium im Landesverband maßgeblichen Amtszeit. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.2.6 Misstrauensantrag

Gegen die Landesleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesausschusses der Wasserwacht Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Wasserwacht an den Landesausschuss der Wasserwacht. Hierauf ist unverzüglich, spätestens nach 7 Tagen, der Landesausschuss der Wasserwacht ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Landesleitung oder einzelne Mitglieder sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als **75% der Stimmberechtigten** an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer **2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten** abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

4.3 Kreisausschuss der Wasserwacht

Dem Kreisausschuss der Wasserwacht gehören mindestens die Leiter der Wasserwacht-Ortsgruppen im Kreisverband und der Kreisleiter der Wasserwacht an.

Die Wasserwacht-Ortsgruppen des Kreisverbandes werden durch deren Leiter im Kreisausschuss der Wasserwacht vertreten.

Der Kreisausschuss der Wasserwacht berät über Angelegenheiten der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

4.4 Wasserwacht-Ortsgruppenversammlung

Der Wasserwacht-Ortsgruppenversammlung gehören die Angehörigen einer Wasserwacht-Ortsgruppe und mindestens der Ortsgruppenleiter an. Sie entscheidet, welche Aufgaben von der Wasserwacht-Ortsgruppe in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Hierzu ist die Absprache mit dem jeweiligen ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium des Kreisverbandes und der Wasserwachtkreisleitung erforderlich.

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in der Wasserwacht

5.1 Mitarbeit in der Wasserwacht

Die aktive Mitarbeit in der Wasserwacht ist möglich

- als Angehörige der Wasserwacht
- als frei Mitarbeitende der Wasserwacht.

Angehörige der Wasserwacht nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Wasserwacht unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil. Die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Soweit die Angehörigen nicht mehr voll tätig sein können, gehören sie bis zu ihrem Austritt weiterhin der Wasserwacht an. Die zuständige Wasserwachtleitung beurteilt im Benehmen mit dem Betroffenen und ggf. dem Rotkreuz-Arzt deren Einsatzmöglichkeiten und entscheidet über den weiteren Umfang der Mitwirkung.

Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen (vergl. Nummer 3.4) ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich. Landesrechtliche Vorgaben sind hierbei zu beachten.

Frei Mitarbeitende der Wasserwacht nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Ehemals aktiv Mitwirkende können einer Wasserwacht-Ortsgruppe auf Wunsch weiterhin passiv angehören.

Jugendliche Mitglieder des DRK, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Wasserwacht-Ortsgruppe mitzuarbeiten wünschen, genießen dazu die Rechte und Pflichten der Jugendlichen im DRK. Näheres regelt die Ordnung des Jugendrotkreuzes.

Personen mit besonders dienlichem Fachwissen im Einsatz- und Ausbildungsbereich können ebenfalls aufgenommen werden.

5.2 Aufnahme in die Wasserwacht

Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Wasserwacht-Ortsgruppe bei der jeweiligen Ortsgruppenleitung formlos schriftlich beantragen.

Eine Aufnahme in die Wasserwacht erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft. Über den Antrag, der Wasserwacht-Ortsgruppe anzugehören, entscheidet die Ortsgruppenleitung mit einfacher Mehrheit.

Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind gleichzeitig Angehörige von Wasserwacht und Jugendrotkreuz. Sie sind in Jugendrotkreuz-Kinder- und Jugendgruppen in der Wasserwacht vereinigt, die von Gruppenleitern betreut werden. Dabei arbeiten Wasserwacht und Jugendrotkreuz partnerschaftlich zusammen. Die fachliche Verantwortung liegt bei der Wasserwacht. Die pädagogische und jugendpflegerische Verantwortung liegt beim Jugendrotkreuz. Dafür stellt das Jugendrotkreuz die erforderliche Jugendleiterausbildung sicher.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige der Wasserwacht gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der zuständigen Wasserwachtleitung und der weiteren Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend zuständig sein soll.

Die Mitwirkung ist nur in einer Einsatzformation möglich.

5.4 Beendigung der Zugehörigkeit

Für Angehörige der Wasserwacht endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Wasserwacht;
- Ausschluss aus der Wasserwacht;
- Austritt aus dem DRK;
- Ausschluss aus dem DRK.

Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen.

5.5 Gesundheitszustand

Um Angehörige der Wasserwacht vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Kreisverbandsarztes überwacht.

Mitglieder der Wasserwacht sollten, Mitglieder von Einsatzformationen haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwacht gemäß dem Merkblatt „Allgemeine Helferuntersuchung“, welches als Anlage 1 beigefügt ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Personalunterlagen beizufügen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Kreisverbandsarzt und den zuständigen Leitungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei allen Planungen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.:

- Taucher, Taucher im Rettungsdienst
- Mitwirkung im Rettungsdienst
- Mitwirkung bei Auslandseinsätzen

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß den oben genannten Regularien zu verfahren.

Soweit nichts anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Kreisverband zu tragen.

6. Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1 werden die Rechte und Pflichten aller aktiven Angehörigen der Wasserwacht, gemäß Nummer 5.1, nachfolgend festgelegt.

6.1 Rechte

- Stimmrecht in der Wasserwachtgemeinschaftsversammlung auf örtlicher Ebene für Angehörige der Wasserwacht. Inaktive Angehörige der Wasserwacht haben das Recht der Teilnahme an der Wasserwachtgemeinschaftsversammlung auf örtlicher Ebene.
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Passives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung.
- Tragen der Dienstbekleidung / Schutzbekleidung durch Angehörige der Wasserwacht. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung des DRK.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich sind und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

6.2 Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung.
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Wasserwacht ist der zuständigen Leitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze und Dienste zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die Schutzbekleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der zuständigen Leitung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere gültige Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

7. Aus.- Fort- und Weiterbildung

Die zuständige Leitungskraft trägt die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen und frei Mitarbeitenden der Wasserwacht die für die Dienstleistung erforderliche Ausbildung erhalten und regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung möglich.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Hinblick auf eine vorausschauende Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

8. Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ sowie die Auszeichnungsordnung des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuz- Gemeinschaften“.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft.

Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Wasserwacht

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

10. Leitung der Wasserwacht

Leitungskräfte leiten die Wasserwachtgliederungen und deren Gremien. Leitungskräfte haben Stellvertreter. In den Wasserwachtleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

10.1 Aufgaben der Leitungskräfte

Leitungskräfte sind für die Wasserwachtleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den Vorständen und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungskräfte sind in Dienstvorschriften oder Aufgabenkatalogen festgelegt.

10.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungskräften und deren Stellvertretungen sind:

- fachliche Ausbildung (Fachkompetenz);
- Leitungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz);
- persönliche Eignung (Sozialkompetenz);
- Zugehörigkeit zur Gemeinschaft Wasserwacht und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit.

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

10.3 Wahl / Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Leitungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird.

10.3.1 Wahl der Leitungskräfte

- Die Wasserwachtleitung auf örtlicher Ebene wird durch die Ortsgruppenversammlung gewählt und durch die Kreisleitung der Wasserwacht bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.2. erfüllt sind.
- Die Kreisleitung wird durch den Kreisausschuss der Wasserwacht oder, falls dieser nicht vorhanden ist, unmittelbar durch die Angehörigen der Wasserwacht der örtlichen Ebenen gewählt. Die Landesleitung der Wasserwacht und die Landesgeschäftsstelle werden über die Wahl informiert.
- Die Landesleitung wird durch den Landesausschuss der Wasserwacht gewählt.
- Die in Nummer 4.1.2 c. benannten 4 hinzu zu wählenden Personen, werden durch den Landesausschuss der Wasserwacht mit einfacher Mehrheit gewählt.

10.3.2 Ernennung von Fachberatern und Beauftragten

Leitungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachberatern und Beauftragten bedienen. Diese werden von der jeweiligen Wasserwachtleitung ernannt.

10.4 Amtszeit

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände / Präsidien. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

10.5 Weisungsbefugnis

10.5.1 Weisungsbefugnis der Leitungskräfte

Wasserwachtleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Wasserwachtleitungen, örtliche Wasserwachtleitungen gegenüber dem in der Wasserwacht Mitwirkenden weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug², kann die übergeordnete Wasserwachtleitung auch unmittelbar den in der Wasserwacht Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungskraft ist unverzüglich zu informieren.

10.5.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten / Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

10.5.3 Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzte, Technische Leiter, Führungskräfte (z.B. Einheitsführer der Einsatzformationen) und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

10.5.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Kata-

strophen ist gesondert im Rahmen der DRK K-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und des Landesverbandes geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

10.6 Einrichtung von Einsatzstäben

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe gebildet. Einzelheiten regeln die DRK K-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

10.7 Abwahl / Widerruf / Abberufung

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

10.7.1 Abwahl von Führungskräften

Gegen Wasserwachtleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlgremiums Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Wasserwacht ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Wasserwachtleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 75% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

10.7.2 Widerruf der Ernennung von Fachberatern und Beauftragten

Die Ernennung von Fachberatern und Beauftragten kann widerrufen werden, wenn:

- diese sich als ungeeignet erweisen;
- ein Bedarf nicht mehr gegeben ist.

Bei Widerruf der Ernennung auf Grund mangelnder Eignung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen.

11. Ausstattung der Wasserwacht

Die Ausstattung der Wasserwacht sowie der Angehörigen der Wasserwacht orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Führungskräfte wirken in den jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien darauf hin, dass dementsprechend

| Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt werden.

12. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

12.1 Geltungsbereich

Die Ordnung der Wasserwacht tritt mit Genehmigung der Landesversammlung des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. vom 18.10.2014 in Kraft.

Die Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

12.2 Verbindlichkeitsgrad und Übergangsbestimmungen

Ordnungen der Kreisverbände für die Gemeinschaft Wasserwacht sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Die Kreisverbände sind verpflichtet, diejenigen Passagen der Ordnung der Wasserwacht, die auf der linken Seite des Textes mit einem Längsstrich versehen sind, in ihre Ordnungen zu übernehmen.

Sofern ein Kreisverband keine eigene Ordnung beschließt, findet die Ordnung der Wasserwacht des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Anwendung.

Bestehende Dienstordnungen der Kreisverbände sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Ordnung mit dieser Ordnung in Einklang zu bringen.